

## **Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung)**

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund der Art. 22a und 18 Abs. 2a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 (Geltungsbereich)**

- (1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Gehwegen und Anlagen sowie die Ortsdurchfahrten (Staatsstraßen).
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.
- (3) Sie gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen)

#### **§ 2 (Gemeingebrauch)**

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung Für den öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.

#### **§ 3 (Sondernutzung)**

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über Den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus genutzt werden.

#### **§ 4 (Erlaubnispflicht)**

- (1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis durch die Stadt.
- (2) Sondernutzungen im Sinne des § 3 dieser Satzung sind insbesondere:
  1. Straßen-, Fahrbahn-, Rad- und Gehwegsperrungen.
  2. Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
  3. Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
  4. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl.
  5. Befahren von mit einer Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straße mit entsprechenden Fahrzeugen, vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen.
  6. Christbaumverkauf.
  7. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen.
  8. Informationsstände.
  9. Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen.
  10. Masten und Pfosten (Reklame-, Fahnenmasten und dgl.).
  11. Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.).

12. Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Sammelschilder. Sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlaß zeitlich befristet.
  13. Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
  14. Tische und Stühle von Gaststätten und dgl.
  15. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge.
  16. Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen ), sonstige Verkaufseinrichtungen.
  17. Vitrinen.
  18. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe.
  19. Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe.
  20. Zapfsäulen und Tankstellen.
  21. Öffentliche Unterhaltungs- und Informationsveranstaltungen.
  22. Private Straßenfeste, die für einen beschränkten Personenkreis gedacht sind.
  23. Privat organisierte Märkte.
  24. Sonstige Nutzungen über den über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Jede sonstige in der Ausführung des Abs. 2 nicht erschöpfend beschriebene Sondernutzung ist entsprechend der jeweils annähernd zutreffenden Beschreibung zu behandeln.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- und Grundstücksüberganges.
- (6) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht.

### **§ 5 (Erlaubnisfreie Sondernutzungen)**

Der Erlaubnis bedürfen nicht:

1. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Anlässe (Aus- und Schlußverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (Lichterketten, Girlanden und Fahnen) zu besonderen Zeiten (Weihnachtszeit, Stadt- und Faschingsfeste, Umzüge und dgl.), sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
2. Werbung mit Plakatständern aus Anlaß von Wahlen, Volksentscheid und Volksbegehren, wobei als Wahlkampfzeit eine Frist von 43 Tagen vor dem jeweiligen Wahlsonntag gilt.
3. Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z.B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholdungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt sind erlaubnisfrei. Diese sind jedoch anzeigepflichtig.

## **§ 6 (Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen)**

Eine Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für,

1. das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen.
2. das gewerbliche und nicht gewerbliche Betteln.
3. nicht ortsfeste Werbemaßnahmen ( z.B. Handzettel verteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und dgl.)
4. Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z.B. Abowerber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck- und Kunstgewerbeverkäufer, gewerbliches Musizieren usw.) auf öffentlichen Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.).

## **§ 7 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht – Gestattungsverträge -)**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung von Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn der Gemeingebrauch davon nicht beeinträchtigt wird. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung bleibt dabei außer betracht.

## **§ 8 (Erlaubnis Antrag)**

- 1) Die Erlaubnis wird schriftlich oder von Amts wegen erteilt.
- 2) Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung spätestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Penzberg einzureichen.

## **§ 9 ( Erlaubnis und Gestattung)**

- (1) Die Erlaubnis bzw. Gestattung wird in stets widerruflicher Weise für eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis oder Gestattung besteht nicht.
- (3) Wird von einer auf unbestimmte Zeit erteilten Erlaubnis oder Gestattung nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis oder Gestattung endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer darin angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis oder Gestattung ersetzt etwaige, nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen nicht.

## **§ 10 (Erlaubnisversagung)**

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.
3. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

Die Erlaubnis kann versagt werde, wenn

1. der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Innanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann oder die Sondernutzung an anderer Stelle mit geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
2. durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch oder das Stadtbild besonders erheblich beeinträchtigt wird,
3. die öffentliche Verkehrsfläche durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann oder der Antragssteller keine hinreichende Gewähr für die Beseitigung von Schäden bietet.

### **§ 11 (Widerruf einer Erlaubnis)**

- (1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  1. es das öffentliche Interesse erfordert,
  2. ein in § 10 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,
  3. Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden.

### **§ 12 (Einschränkung einer Sondernutzung)**

Die Ausübung einer – auch erlaubnisfreien - Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

### **§ 13 (Beseitigung von Anlagen und Gegenständen)**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Art dies zu geschehen hat.

### **§ 14 (Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen)**

- (1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Ein für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehener Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

### **§ 15 (Haftung)**

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unver-

zünftig verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

### **§ 16 (Ausschluss von Ersatzansprüchen)**

- (1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche gegen die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

### **§ 17 (Sondernutzung ohne Erlaubnis)**

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen.

### **§ 18 (Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme)**

- (1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

### **§ 19 (Zuwiderhandlungen)**

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 oder § 6 dieser Satzung ohne Erlaubnis ausübt;
2. entgegen § 13 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 13 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt;
3. entgegen § 14 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt;
4. den nach § 18 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zuwiderhandelt.

### **§ 20 (Sondernutzungsgebühren)**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
2. Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, kann die Stadt die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

### **§ 21 (Gebührensschuldner)**

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer bzw. sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 22 (Beginn und Ende der Gebührenpflicht)**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

### **§ 23 (Fälligkeit der Gebühren)**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten

1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzung für deren gesamte Dauer bei Erteilung der Erlaubnis ,
2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Kalendervierteljahres, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 01. Januar,
3. bei dauerhaft auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen von Geschäften und Gaststätten für das laufende Kalenderjahr jeweils am 01. Juli des Jahres.

### **§ 24 (Gebührenerstattung)**

1. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei monatlicher bzw. jährlicher Gebührenberechnung ist eine Rückerstattung für angefangene Monate nicht möglich.
2. Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
3. Der Antrag auf Erstattung muß innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
4. Wurde eine Sondernutzungserlaubnis von der Stadt widerrufen, weil der Gebührensschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

### **§ 25 (Gebühr für unerlaubte Sondernutzung)**

1. Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in der selben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

### **§ 26 (Überleitungsvorschriften)**

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gilt die Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 in stets widerruflicher Weise als erteilt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzungen entgegenstehen.

### **§ 27 (Inkrafttreten)**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Sondernutzung an städtischen Verkehrsgrund der Stadt Penzberg vom 07.12.1978 außer Kraft.

STADT PENZBERG  
Penzberg, 03. Mai 2006

Hans Mummert  
1. Bürgermeister